Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Endbenutzer-Lizenzvertrag für die Software "KLV für Windows"®

Hinweis für den Anwender: Bitte lesen Sie den folgenden Vertrag sorgfältig durch. Mit der Installation der Software erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis, an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden zu sein.

§1 Vertragsgegenstand

- 1. Gegenstand des Vertrages ist das Computerprogramm "KLV für Windows" (im Folgenden "Software" genannt), die Programmbeschreibungen, Bedienungsanleitungen und ggf. AddOns (Zusatzprogramme). Mitgelieferte Formular-Scripte und Beispiel-Dateien sowie Zusatzprogramme wie Lizenz- und SFTP-Server sind nicht Bestandteil der Software" und unterliegen keinerlei Gewährleistung.
- 2. Das o.g. Computerprogramm entspricht dem heutigen Stand der Technik. Die Firma G. Walter Schulsoftware (im folgenden Lizenzgeber genannt) macht jedoch darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so herzustellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen immer fehlerfrei
- 3. G. Walter Schulsoftware stellt diese Software dem Käufer auf ihrem Server zum Download bereit. Mit dem Kauf der Software stellt der Lizenzgeber lediglich eine Freischaltmöglichkeit zur Verfügung, welche die frei ladbare Demoversion in den lizenzierten Modus schaltet. Die Übertragung der Software von der Web-Site des Lizenzgebers auf den Computer des Anwenders wird vom Anwender vorgenommen. Für die fehlerfreie Übertragung und Installation ist der Anwender verantwortlich.

§2 Umfang der Benutzung

Der Lizenzgeber gewährt dem Anwender der Software (im folgenden "Lizenznehmer" genannt) das Recht, die Software ausschließlich für den privaten oder schulischen

Gebrauch auf einem einzelnen Computersystem und nur an einem Ort zu benutzen, wie dies im folgenden beschrieben wird:
Der Lizenznehmer darf die Software so, wie dies durch die technischen Beschränkungen vorgesehen ist, entsprechend der erworbenen Lizenz nutzen. Falls technisch möglich, darf der Lizenznehmer die Software innerhalb des Schul-Netzwerks auf weiteren Rechnern der Schule nutzen. Die dafür optional zur Verfügung gestellten Programme unterliegen keinerlei Gewährleistung (s.o.). Die Demoversion darf nur dauerhaft entsprechend Ihren Fähigkeiten von Lehrern oder an Schulen genutzt werden, wenn an der(en) Schule eine Schullizenz vorhanden ist.

§3 Besondere Beschränkungen, USB-Dongle

Dem Lizenznehmer ist es insbesondere untersagt,

- 1. ... die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu disassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.
 2. ... die Software für eine geschäftliche Nutzung an Dritte weiterzugeben, zu vermieten, zu verleasen oder in irgendeiner anderen Form kommerziell zu verwerten.
- Das Manipulieren des Freischalt-Kopierschutzes oder die Weitergabe der Software zur Nutzung an mehr als einer Schule ohne schriftlicher Genehmigung des Lizenzgebers wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.
- 4. Der USB-Dongle (Hardwarestecker als Kopierschutz) repräsentiert den Wert der dazugehörigen Software, daher hat der Anwender im Falle von Diebstahl oder sonstigem Verlust des Dongles das Programm mit Dongle komplett neu zu erwerben. Siehe Urteile des LG Düsseldorf sowie des OLG Düsseldorf vom 20.03.1996 und 27.03.1997 und des LG Frankfurt in dessen Urteil vom 04.04.1995.

Die Düsseldorfer Gerichte stellten ausdrücklich fest, dass Verlust und Diebstahl typische Risiken seien, die der Anwender und nicht etwa der Lieferant zu tragen habe (LG Düsseldorf, CR 1996, 737, 739 li.Sp.; OLG Düsseldorf - 20 U 51/96, Entscheidungsgründe bei 6., S. 12). Darüber hinaus haben LG und OLG Düsseldorf in ihren Urteilen ausdrücklich klargestellt, dass der Nutzer im Falle von Diebstahl oder sonstigem Verlust des Original-Dongles eine komplette neue Softwarelizenz erwerben muss. Das LG Düsseldorf unterstrich in diesem Zusammenhang, dass der Dongle den wirtschaftlichen Wert des durch ihn geschützten Programms darstellt (LG Düsseldorf, CR 1996, 737,

§4 Inhaber von Rechten

- 1. Diese Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lizenzgeber zu. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, den Kopierschutz, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software.
- 2. Der Lizenznehmer erhält nur das individuelle, private Nutzungsrecht an der Software. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Der Lizenzgeber behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

§5 Dauer des Vertrages

- 1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt.
- 2. Erlischt das Nutzungsrecht, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Freischaltmöglichkeit zurückzusenden und die Software auf seinem Computersystem zu deinstallieren.

§6 Haftung

- 1. Der Lizenzgeber stellt die Möglichkeit eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Software in Übereinstimmung mit der Programmbeschreibung sicher. Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet. Es obliegt dem Lizenznehmer vor dem Kauf mit Hilfe der frei aus dem Internet zu ladenden Demoversion zu prüfen, ob das Produkt seinen Anforderungen genügt. Insbesondere mitgelieferte oder zum Download zur Verfügung gestellte Formulare sind vom Anwender zu prüfen und ggf. vor der Nutzung mit den vom Programm zur Verfügung gestellten Funktionen zu korrigieren.
- 2. Schadensersatzansprüche gegen den Lizenzgeber sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung Beratungs- und vertraglicher Nebenpflichten oder vorvertraglicher Pflichten ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenzgeber hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft.
- 3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sich regelmäßig auf der Web-Site des Lizenzgebers über fehlerbereinigte Updates zu informieren und diese zu installieren. Alle von KLV-Schulsoftware angebotenen Formulare sind vor der Verwendung im produktiven Betrieb auf ihre bestimmungsgemäße Funktion zu überprüfen.
- 4. Soweit der Lizenzgeber dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, zusätzlicher Arbeitsaufwand etc. ausgeschlossen.
- 5. Alle Schadensersatzansprüche gegen den Lizenzgeber verjähren in sechs Monaten nach Erhalt der Software.
- 6. Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind diese Bestimmungen nicht anwendbar.

§7 Schadensminderungsobliegenheit

- 1. Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er von den auf seinem Computer befindlichen Daten regelmäßig in ausreichenden Zeitabständen (in der Regel wöchentlich, nach umfangreicher Dateneingabe täglich) Sicherungskopien anzufertigen hat. Tut er dies nicht, verstößt er gegen seine Schadensminderungsobligenheit. Der Lizenzgeber haftet nicht für infolge dieses Verstoßes entstandene Schäden.
- 2. Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Software nicht in einer Umgebung einsetzen darf, die absolut fehlerfreien Betrieb voraussetzt, z.B. auf Servern mit Sicherheitsüberwachungsfunktionen, bzw. in empfindlichen Kommunikationssystemen. Tut er dies dennoch, verstößt er gegen seine Schadensminderungsobliegenheit. Der Lizenzgeber haftet nicht für infolge dieses Verstoßes entstehende Schäden.

§8 Widerruf

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Kaufvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag, an dem Sie die Software erhalten haben. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns darüber mittels einer eindeutigen Erklärung schriftlich informieren. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Im Falle, dass Sie einen Freischalt-Dongle für unsere Software erhalten haben, ist dieser unverzüglich, spätestens aber binnen vierzehn Tagen ab dem Widerruf dieses Vertrages an uns zurückzusenden oder zu übergeben.

§9 Rücktritt vom Kauf nach der Widerrufsfrist

Ein Rücktritt vom Kauf der Software ist nur entsprechend den Bestimmungen des BGB möglich und wenn der Käufer nachweist, dass die Software so fehlerhaft ist, dass entscheidende zugesicherte Programmfunktionen auf einem modernem Standard-PC mit üblicher Hard- und Softwareausstattung nicht lauffähig sind. Der Lizenzgeber hat das Recht auf Nachbesserung.

§10 Vertragsänderungen und Abwehrklausel

- 1. Diese Nutzungsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen, auf der Webseite [www.klv6.de] veröffentlichten Form.
- 2. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen werden auch dann Vertragsinhalt, wenn der Lizenznehmer anderslautende Vertragsbedingungen erstellt hat, auch wenn KLV-Software im Einzelfall nicht widerspricht.

§11 Rechtswahl

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist Buxtehude.

§12 Schlussbestimmungen

- 1. Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine zulässige, im wirtschaftlichen ihr gleichkommende zu ersetzen.
- 3. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Sitz des Lizenzgebers. Alle Fragen bezüglich der Gültigkeit, der Auslegung sowie der Erfüllung der Vertragsinhalte sollen am Gerichtsstand des Lizenzgebers geklärt werden.